

# II. BESONDERE INFORMATIONEN FÜR IHREN GENERATION BUSINESS

## TEIL II

Die nachstehenden Informationen, die wir hier unter der Überschrift „Besondere Informationen für Ihren GENERATION business, Teil II“ und die wir in Abschnitt III. unter der Überschrift „Allgemeine Informationen für Ihren GENERATION business“ für Sie zusammengestellt haben, sind Bestandteil der Informationen zu Ihrem GENERATION business. Diese setzen den Abschnitt I. „Produktinformationsblatt der Canada Life für den GENERATION business“ und den Abschnitt II. „Besondere Informationen für Ihren GENERATION business, Teil I“ fort.

### **5 Welche Auswirkungen hat eine Beitragsfreistellung auf Ihren GENERATION business mit laufenden Beiträgen?**

Während der Beitragsfreistellung entfällt Ihre Pflicht zur Zahlung von Beiträgen. Vereinbarte planmäßige Beitragserhöhungen werden ausgesetzt. Es wird kein Treuebonus gewährt.

Während der Beitragsfreistellung fallen weiterhin alle für Ihren GENERATION business mit laufenden Beiträgen geltenden Kosten und Gebühren an.

Falls Sie die Berufsunfähigkeitsrente oder die Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit als Zusatzoption gewählt haben, erlischt diese mit Beginn der Beitragsfreistellung und es werden hierfür keine weiteren Kosten erhoben.

Die Versicherungsleistung sinkt entsprechend. Die genauen Auswirkungen auf die Versicherungsleistung können Sie der neuen Beispielrechnung entnehmen, welche wir Ihnen dann übersenden werden.

Nähere Einzelheiten hierzu können Sie § 20 entnehmen.

### **6 In welchem Umfang können Sie bei Ihrem GENERATION business mit laufenden Beiträgen Ihren Beitrag reduzieren?**

Eine Beitragsreduktion ist bei monatlicher Zahlungsweise ohne Zusatzoption bis auf einen Mindestbeitrag von 20 € möglich. Bei vierteljährlicher, halbjährlicher und jährlicher Zahlungsweise ist der Mindestbetrag mit 3, 6 bzw. 12 zu multiplizieren.

Bei Vereinbarung der Zusatzoption Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit erhöht sich der monatliche Mindestbeitrag auf 75 €. Bei Vereinbarung der Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente beträgt der monatliche Mindestbetrag mindestens 100 €.

Die Versicherungsleistung sinkt entsprechend. Die genauen Auswirkungen auf die Versicherungsleistung können Sie der neuen Beispielrechnung entnehmen, welche wir Ihnen dann übersenden werden.

Weitere Informationen finden Sie in § 19.

### **7 Garantie der Rückkaufswerte**

Für Ihren GENERATION business gewähren wir keine Garantie der Rückkaufswerte, da es sich um eine fondsgebundene Rentenversicherung handelt, bei der Sie an den Chancen und Risiken des Kapitalmarktes direkt teilnehmen. Es bestehen jedoch Garantien zum Rentenbeginn, durch welche wir einen Teil des Kapitalanlagerisikos übernehmen. Diese sind abhängig von bestimmten Garantievoraussetzungen.

### **8 In welche Fonds werden Ihre Beiträge eingezahlt? Wie werden sie verwaltet?**

Die Beiträge werden abhängig von der vereinbarten Aufschubdauer entweder in den GENERATION UWP-Fonds III oder in Fondsportfolios des Automatischen Portfolio Management (APM (Serie bAV)) angelegt und verwaltet, soweit sie nicht zur Abdeckung der Kosten und Gebühren verwendet werden.

Diese internen Fonds bzw. Fondsportfolios können in Publikumsfonds, Wertpapiere und andere Vermögenswerte gemäß den für sie geltenden Anlagerichtlinien investieren.

Sie nehmen an der Wertentwicklung der dem Vertrag zugrunde liegenden Fonds bzw. Fondsportfolios mit ihren Renditeaussichten direkt teil, aber – je nach Ausrichtung des jeweiligen Fonds bzw. Fondsportfolios – entsprechend auch an den hiermit verbundenen Risiken der Anlage. Diese direkte Beteiligung an den Fonds/Fondsportfolios bietet die Chance auf Wachstum, birgt aber auch das Risiko eines möglichen Kapitalverlustes.

Das bedeutet, dass der Wert Ihres GENERATION business sowohl steigen als auch fallen kann. Ihrem Vertrag kann unter bestimmten Voraussetzungen aber auch ein garantierter Wert zustehen (siehe Anlage 1 – GENERATION UWP-Fonds III – bzw. Anlage 2 – APM (Serie bAV) zu den Versicherungsbedingungen des GENERATION business).

Die Fonds bzw. Fondsportfolios werden nicht von einer Kapitalanlagegesellschaft aufgelegt, sondern von uns selbst. Diese Anteile sind nicht handelbar, sondern dienen nur der Berechnung der Leistungen und der Geldanlage (interne Fonds). Die Gestaltung der Vermögensanlage kann durch uns oder durch von uns beauftragte Dritte erfolgen.

Bei einer Anlage in das APM (Serie bAV) behalten wir uns das Recht vor, die betreuende Fondsgesellschaft zu wechseln.

Grundsätzlich verweisen wir auf die nachstehenden Fondsinformationen, Stand 01.01.2024, zu Ihrem GENERATION business.

Die jeweils angegebene Fondsverwaltungsgebühr dient der Abdeckung der uns durch die Fondsverwaltung entstehenden Kosten und beinhaltet die Gebühr der betreuenden Fondsgesellschaft, Aufwendungen für die Einrichtung und Verwaltung der Fonds, laufende Kontrolle der dem Fonds zugrunde liegenden Vermögensgegenstände und ihre Anpassung sowie Aufwendungen für laufende Berichterstattung.

Wenn Canada Life als institutioneller Anleger Vergünstigungen hinsichtlich der Fondsverwaltungsgebühren von der jeweiligen betreuenden Fondsgesellschaft erhält, werden wir diese an Sie als Versicherungsnehmer weitergeben, indem sie dem Wert des jeweiligen Fonds gutgeschrieben werden.

Die aktuelle Zusammensetzung des Fondsvermögens finden Sie auch in unserem Internetauftritt oder erhalten Sie auf Anfrage.

#### a) GENERATION UWP-Fonds III

Der GENERATION UWP-Fonds III ist ein Anlagestock, der den Versicherungsnehmern des GENERATION business zur Verfügung steht und der ein Teilfonds des UWP-Fonds der Canada Life Assurance Europe plc ist.

Betreuende Fondsgesellschaft: Setanta Asset Management

Bitte beachten Sie auch Anlage 1 – GENERATION UWP-Fonds III zu den Versicherungsbedingungen des GENERATION business.

Anlagegrundsätze: Ziel ist ein langfristiges Wachstum bei einem Portfolio aus internationalen Aktien, festverzinslichen Kapitalanlagen und Anlagen am Geldmarkt durch Wertsteigerung der Kapitalanlagen und Wiederanlage der Kapitalerträge. Mindestens 10 % des Vermögens müssen in Euro notiert sein.

Börsen und organisierte Märkte: Internationale Börsen

Zusammensetzung des Fondsvermögens:	Min.	Max.
Internationale Aktien, Grundstücke und Immobilien	0 %	90 %
Festverzinsliche Wertpapiere und Bareinlagen	10 %	100 %
Währung: Euro		
Fondsverwaltungsgebühr p.a.:	1,50 % (Stand 01.01.2024)	

#### b) Automatisches Portfolio Management (APM (Serie bAV))

Das APM (Serie bAV) wird in zwei verschiedene Fondsportfolios, das renditeorientierte APM A (Serie bAV) und das sicherheitsorientierte APM B (Serie bAV), investiert. Die Portfolios werden von Canada Life zusammengestellt. Bitte beachten Sie auch Anlage 2 – APM (Serie bAV) zu den Versicherungsbedingungen des GENERATION business.

##### APM A (Serie bAV)

Anlagestrategie: Das renditeorientierte Fondsportfolio APM A (Serie bAV) besteht überwiegend aus Aktienfonds, es kann aber in beschränktem Maße auch in andere Anlageklassen investiert werden.

Außerdem kann in Fonds investiert werden, deren Anlage in Summe über 100 % des Fondsvermögens hinausgeht. Dadurch entsteht ein höheres Marktrisiko. Die Zusammensetzung des Portfolios wird regelmäßig, mindestens aber alle drei Jahre, von uns überprüft. Weitere Informationen finden Sie in der Anlage 2 – APM (Serie bAV) der Versicherungsbedingungen zum GENERATION business.

Fondsverwaltungsgebühr p.a.: 1,55 % (Stand 01.01.2024)

##### APM B (Serie bAV)

Anlagestrategie: Das sicherheitsorientierte Fondsportfolio APM B (Serie bAV) legt hauptsächlich, aber nicht ausschließlich, in Fonds mit festverzinslichen Wertpapieren an. Diese zeichnen sich durch geringeres Verlustpotenzial und reduzierte Schwankungen aus. Die Zusammensetzung der Komponenten wird regelmäßig, mindestens aber alle drei Jahre, von uns überprüft.

Weitere Informationen finden Sie in der Anlage 2 – APM (Serie bAV) der Versicherungsbedingungen zum GENERATION business.

Fondsverwaltungsgebühr p.a.: 1,40 % (Stand 01.01.2024)

## 9 Steuerliche Behandlung Ihres GENERATION business

Die nachfolgenden Steuerhinweise geben keine abschließende, sondern nur eine vereinfachte Darstellung der steuerlichen Behandlung wieder und können eine steuerliche Beratung unter Berücksichtigung Ihrer individuellen steuerlichen Situation nicht ersetzen. Die hier gegebenen Hinweise basieren auf der deutschen Gesetzgebung, Rechtsprechung, Literatur und Verwaltungspraxis zum 01.01.2024.

GENERATION business von Canada Life erfüllt nicht die Voraussetzungen für eine Begünstigung entsprechend §§ 10a und 82 Absatz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) (die sogenannte „Riester-Rente“). Der Vertrag ist daher für eine Umstellung auf einen Vertrag, der die erforderlichen Riester-Voraussetzungen erfüllt, nicht geeignet.

### a) Einkommensteuer

#### aa) Steuerliche Behandlung der Beiträge

Die auf den GENERATION business geleisteten Beiträge sind nicht Sonderausgabenabzugsfähig im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung. Beiträge, die auf die Berufsunfähigkeitszusatzversicherung geleistet werden, können im Rahmen der Höchstbeiträge für Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben gemäß §§ 10 Absatz 1 Nr. 3 a i.V.m. 10 Absatz 4 EStG abgezogen werden.

#### bb) Steuerliche Behandlung von Rentenleistungen

Alle Leistungen in Form einer Leibrente, deren Beiträge nicht zum Sonderausgabenabzug berechtigen, unterliegen mit dem Ertragsanteil der Einkommensteuer entsprechend § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG. Der Ertragsanteil hängt vom Alter des Rentenempfängers zu Rentenbeginn ab und ist in einer gesetzlichen Tabelle festgelegt.

Da Beiträge zum GENERATION business nicht zum Sonderausgabenabzug berechtigen, sind daraus erzielte Leibrenten mit dem Ertragsanteil nach der Tabelle zu § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 4 EStG zu versteuern.

Renten aus der Berufsunfähigkeitszusatzversicherung unterliegen beim Steuerpflichtigen als abgekürzte Leibrenten mit dem nach der Tabelle zu § 55 Absatz 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung zu ermittelnden Ertragsanteil als sonstige Einkünfte der Einkommensteuer. Der Ertragsanteil richtet sich hierbei nach der voraussichtlichen Leistungsdauer.

#### cc) Steuerliche Behandlung einer Einmal auszahlung und von wiederkehrenden Bezügen

Bei Einmal auszahlungen wegen der Ausübung eines Kapitalwahlrechts oder eines vorzeitigen Rückkaufs unterliegen die Erträge aus einer Rentenversicherung gemäß § 20 Absatz 1 Nr. 6 EStG als Einnahmen aus Kapitalvermögen der Besteuerung. Steuerpflichtig ist in diesen Fällen der Unterschiedsbetrag zwischen dem Auszahlungsbetrag und der Summe der auf die Rentenversicherung entrichteten Beiträge.

Ebenso unterliegen Teilauszahlungen oder wiederkehrende Bezüge, die keine Rente darstellen, der Besteuerung nach § 20 Absatz 1 Nr. 6 EStG.

Die Erträge (Unterschiedsbetrag) sind in der Einkommensteuererklärung aufzunehmen, wenn keine Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % des Unterschiedsbetrags zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag hierauf und auf Antrag Kirchensteuer abgeführt wird. Es gilt aber im Rahmen der persönlichen Veranlagung der gesonderte Tarif von 25 % anstelle des allgemeinen Einkommensteuertarifes.

Wir sind verpflichtet, einen entsprechenden Kapitalertragsteuerabzug vorzunehmen, durch den die jeweilige Steuer abgegolten ist. Sollte es für den Steuerpflichtigen günstiger sein, kann auf Antrag nach dem allgemeinen Einkommensteuertarif besteuert werden.

Wird die Auszahlung nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und nach Ablauf von zwölf Jahren seit dem Vertragsabschluss geleistet, ist nur die Hälfte des Unterschiedsbetrags anzusetzen. Wir sind in diesen Fällen verpflichtet, einen Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von 25% des vollen Unterschiedsbetrags (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) vorzunehmen, der auf die Einkommensteuer angerechnet wird. Im Rahmen der persönlichen Veranlagung bleibt es jedoch beim hälftigen Unterschiedsbetrag und es gilt der allgemeine Einkommensteuertarif. Der Kapitalertragsteuerabzug entfaltet also keine abgeltende Wirkung.

Bei Rückdatierung des Versicherungsbeginns um mehr als drei Monate beginnt der Zeitraum von zwölf Jahren mit dem Tag der Zahlung des ersten Beitrags.

#### dd) Steuerliche Behandlung einer Todesfalleistung

Im Fall des Todes der versicherten Person ist eine Todesfalleistung in Form einer Einmalzahlung steuerfrei. Rentenleistungen im Todesfall aus dem GENERATION business sind nur mit dem Ertragsanteil zu versteuern, da Beiträge zum GENERATION business nicht zum Sonderausgabenabzug berechtigen (siehe oben: „Steuerliche Behandlung einer Rentenleistung“).

#### ee) Steuerliche Auswirkungen von Vertragsänderungen

Steuerlich relevante Vertragsänderungen können zur vollen Besteuerung einer gewählten Kapitaleistung führen. Nach bisheriger Verwaltungspraxis lagen steuerschädliche Änderungen nicht vor, wenn die Vertragsanpassungen bereits bei Vertragsabschluss vereinbart worden sind. In Fällen, in denen dem Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss lediglich eine Option zu einer Änderung des Vertrags eingeräumt wird, kann bei Ausübung des Optionsrechts eine steuerlich relevante Vertragsänderung vorliegen.

Bei Änderung eines oder mehrerer wesentlicher Bestandteile des Versicherungsvertrags ist grundsätzlich vom Fortbestand des „ursprünglichen“ Vertrags und nur hinsichtlich der jeweiligen Änderung von einem neuen Vertrag auszugehen. Sowohl der ursprüngliche als auch der „neue“ Vertrag bleiben steuerlich begünstigt, wenn diese die im Zeitpunkt der Änderung geltenden gesetzlichen Bestimmungen für die Begünstigung (hier: Auszahlung der Kapitalleistung nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und nach 12 Jahren Vertragslaufzeit) erfüllen.

Auch hierzu sollte die Auskunft eines steuerlichen Beraters eingeholt werden.

#### **ff) Steuerliche Auswirkungen der Veräußerung von Versicherungsansprüchen**

Werden Versicherungsansprüche nach 2008 veräußert, unterliegen erzielte Gewinne als Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Absatz 2 Nr. 6 EStG der Einkommensteuer mit dem besonderen Steuersatz von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer.

Der Veräußerungsgewinn ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös und den bis dahin eingezahlten Beiträgen. Der Veräußerungsgewinn ist in der Einkommensteuererklärung aufzunehmen. Versicherungsunternehmen müssen eine ihnen bekannt gewordene Veräußerung von Versicherungsansprüchen der Finanzverwaltung mitteilen. Sollte es für den Steuerpflichtigen günstiger sein, kann auf Antrag hin nach dem allgemeinen Einkommensteuertarif besteuert werden.

Nach einem Erwerb ist der Wertzuwachs als Unterschiedsbetrag zwischen Versicherungsleistung und den Anschaffungskosten und den ab Erwerb für die Versicherungsleistung gezahlten Beiträge zu ermitteln. Für Zwecke des Kapitalertragsteuerabzugs verbleibt es bei der Differenz zwischen Versicherungsleistung und den insgesamt eingezahlten Beiträgen.

### **b) Direktversicherungen**

#### **aa) Steuerliche Behandlung der Beiträge**

Beiträge eines Arbeitgebers zu einer Rentenversicherung im Wege einer Direktversicherung sind im Regelfall betrieblich veranlasst und daher als Betriebsausgaben abziehbar.

Ist die Auszahlung der Versorgungsleistungen einer Direktversicherung in Form einer Rente oder eines sogenannten Auszahlungsplans im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes vorgesehen, sind die Beiträge beim Arbeitnehmer gemäß § 3 Nr. 63 EStG bis zur Höhe von 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung jährlich lohnsteuerfrei. Dieser Betrag reduziert sich um Beiträge, die für bestehende Direkt- oder Pensionskassenversicherungen im Rahmen des § 40b Absatz 1 und 2 Satz 1 EStG in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung gezahlt wurden. Die eingezahlten Beiträge sind bis maximal 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung sozialversicherungsfrei.

Arbeitgeberbeiträge im Sinne des § 100 EStG sind bis zu einem Höchstbetrag von 960 € jährlich steuerfrei. Auf die steuerfreien Beiträge kann der Arbeitgeber im Rahmen der Lohnsteuerabführung einen Förderbeitrag gemäß § 100 EStG erhalten. Eine Förderung nach § 100 EStG wird nicht auf das Fördervolumen aus § 3 Nr. 63 EStG angerechnet.

#### **bb) Steuerliche Behandlung der Rentenleistungen**

Rentenleistungen aus Direktversicherungen, die aus unverteuert eingezahlten Beiträgen gemäß § 3 Nr. 63 oder Abschnitt XII EStG resultieren, unterliegen der vollen nachgelagerten Besteuerung gemäß § 22 Nr. 5 EStG. Rentenleistungen, die nicht auf steuerbefreiten Beiträgen beruhen, sind mit dem Ertragsanteil zu versteuern (siehe oben: „Einkommensteuer“).

#### **cc) Steuerliche Behandlung einer Einmalzahlung**

Sollte eine Kapitalauszahlung in Form einer Einmalzahlung erfolgen, so unterliegt diese in voller Höhe der nachgelagerten Besteuerung, soweit die Leistung auf unverteuert eingezahlten Beiträgen beruht. Bei einer Kapitalauszahlung, die nicht auf steuerbefreiten Beiträgen beruht, ist § 20 Absatz 1 Nr. 6 EStG entsprechend anzuwenden.

§ 22 Nr. 5 EStG ist gegenüber anderen Vorschriften des EStG und des InvStG eine vorrangige Spezialvorschrift. Dies bedeutet auch, dass die ab dem 01.01.2009 geltende Abgeltungsteuer in diesen Fällen keine Anwendung findet. Ein einmaliges Sterbegeld aus einer betrieblichen Altersvorsorge kann nach § 22 Nr. 5 EStG steuerpflichtig sein.

### **c) Rückdeckungsversicherungen**

#### **aa) Steuerliche Behandlung der Beiträge**

Bei Arbeitgebern sind die Beiträge zu Rentenversicherungen als Rückdeckungsversicherungen zu Pensionszusagen oder diesbezügliche Zuwendungen an Unterstützungskassen auf Ebene des Arbeitgebers als Betriebsausgaben abzugsfähig. Bei einer Pensionszusage ist der Rückdeckungsanspruch grundsätzlich mit dem geschäftsplanmäßigen Deckungskapital der Versicherungsgesellschaft zuzüglich einer für die Bilanzperiode zugewiesenen Gewinnbeteiligung in der Bilanz des Arbeitgebers zu aktivieren (vgl. R 41 Absatz 24 EStR). Die Höhe der Gewinnbeteiligung ist abhängig von den Besonderheiten des jeweiligen Versicherungsvertrags; soweit die Berechnung des Deckungskapitals nicht zum Geschäftsplan gehört, tritt an die Stelle des geschäftsplanmäßigen Deckungskapitals der Zeitwert nach § 169 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Da der Arbeitnehmer aus einer Rückdeckungsversicherung keine Ansprüche gegen den Versicherer hat, stellen die Beiträge des Arbeitgebers keine steuerpflichtigen Einnahmen des Arbeitnehmers dar und unterliegen daher auch nicht der Lohnsteuer.

#### **bb) Steuerliche Behandlung der Versicherungsleistung**

Bei bilanzierenden Arbeitgebern sind Leistungen aus Rückdeckungsversicherungen steuerpflichtige gewerbliche Einkünfte, die der laufenden Besteuerung unterliegen, soweit sie den aktivierten Rückdeckungsanspruch übersteigen.

Auszahlungen an nicht bilanzierende Arbeitgeber sind vollumfänglich als steuerpflichtige Betriebseinnahmen zu erfassen (§ 4 Absatz 3 EStG).

Der Zufluss von Versicherungsleistungen aus Rückdeckungsversicherungen beim Arbeitgeber ist dem Arbeitnehmer nicht als Arbeitslohn zuzurechnen und ist daher auf Ebene des Arbeitnehmers nicht steuerpflichtig.

Die Versorgungsleistungen durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer, die auf einer Unterstützungskassenzusage oder Pensionszusage beruhen, sind jedoch gemäß § 19 EStG als Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit zu versteuern.

#### **d) Rentenbezugsmitteilungen**

Versicherungsunternehmen sind nach § 22a EStG verpflichtet, der Deutschen Rentenversicherung Bund Rentenbezugsmitteilungen zu übermitteln. Die Mitteilung muss bis zum letzten Tag im Februar des Jahres erfolgen, das auf das Jahr folgt, in dem die Leistung dem Leistungsempfänger zugeflossen ist.

Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, dem Versicherungsunternehmen zum Zweck der Rentenbezugsmitteilung seine Identifikationsnummer mitzuteilen.

#### **e) Erbschaft- und Schenkungsteuer**

Leistungen aus einem Rentenversicherungsvertrag unterliegen der Schenkungsteuer, wenn die zugrunde liegenden Ansprüche vom Versicherungsnehmer während der Vertragslaufzeit unentgeltlich übertragen wurden. Ferner löst die Abtretung eines unwiderruflichen Bezugsrechts vom Bezugsberechtigten auf einen Dritten eventuell Schenkungsteuer aus.

Im Todesfall unterliegen die Leistungen der Erbschaftsteuer.

#### **f) Versicherungsteuer**

Beiträge zum GENERATION business sind gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a VersStG von der Versicherungsteuer ausgenommen, wenn dadurch Ansprüche auf Kapital-, Renten- oder sonstige Leistungen für den Fall des Todes, des Erlebens oder des Alters begründet werden. Die Zusatzoptionen des GENERATION business sind von der Versicherungsteuer gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b VersStG befreit, sofern diese Ansprüche der Versorgung der natürlichen Person, bei der sich das versicherte Risiko realisiert (Risikoperson), oder der Versorgung von deren nahen Angehörigen im Sinne des § 7 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) oder von deren Angehörigen im Sinne des § 15 der Abgabenordnung (AO) dienen.

Dienen die Ansprüche nicht der Versorgung der Risikoperson oder naher Angehöriger, unterliegen die Prämien der Versicherungsteuer gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b VersStG.

## **10 Modellrechnung**

Wir sind zur Erstellung einer Modellrechnung im Sinne von § 154 VVG nicht verpflichtet, da es sich bei dem GENERATION business um eine fondsbasierte Rentenversicherung ohne garantierte Rückkaufswerte handelt.

Die unverbindliche Beispielrechnung können Sie oben unter Ziffer 3 dieses Abschnittes II. „Besondere Informationen für Ihren GENERATION business“ nachlesen.

## **11 Zusatzoption Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit und Berufsunfähigkeitsrente**

Wir weisen darauf hin, dass der in den Versicherungsbedingungen verwendete Begriff der Berufsunfähigkeit nicht mit dem Begriff der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsminderung im sozialrechtlichen Sinne oder dem Begriff der Berufsunfähigkeit im Sinne der Versicherungsbedingungen in der Krankentagegeldversicherung übereinstimmt.

## **12 Sozialversicherungspflichtige Leistungen**

Alle Versicherten in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) zahlen den vollen Beitragssatz zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung auf Renten- und Kapitalleistungen, Rückkaufswerte und Abfindungen aus Versicherungsverträgen, die der betrieblichen Altersversorgung dienen. Bei der Rentenleistung besteht lebenslange Beitragspflicht, bei einmaligen Kapitalleistungen besteht eine zehnjährige Beitragspflicht. Privat Krankenversicherte unterliegen nicht dieser Beitragspflicht. Sofern Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, werden wir der Krankenkasse die Höhe der Versorgungsbezüge in der Leistungsphase melden.

# III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN FÜR IHREN GENERATION BUSINESS

Verweise auf Paragraphen in den folgenden Informationen beziehen sich auf die Versicherungsbedingungen des GENERATION business, die Sie vor Vertragsabschluss in Textform erhalten haben und Ihnen auf Anforderung jederzeit erneut überlassen werden.

Weitere Allgemeine Informationen nach § 3 VAG-InfoV finden Sie auch auf unserer Website.

## 1 Wer ist Ihr Vertragspartner?

Ihr Vertragspartner für den GENERATION business ist die

- Canada Life Assurance Europe plc  
Niederlassung für Deutschland  
Hohenzollernring 72  
50672 Köln

eingetragen im Handelsregister des AG Köln unter der Registernummer HRB 34058.

Postanschrift: Canada Life Assurance Europe plc, Postfach 1763, 63237 Neu-Isenburg

Der Hauptsitz der Canada Life Assurance Europe plc ist 14/15 Lower Abbey Street, Dublin 1, Ireland, eingetragen bei dem irischen Company Registration Office (dem irischen Handelsregister) unter der Handelsregisternummer 297731.

Die Canada Life Assurance Europe plc ist ein nach irischem Recht gegründeter Lebensversicherer.

Hauptbevollmächtigter der Niederlassung für Deutschland: Magnus Baumhauer

- Kundenservice  
Tel.: 06102-306-1800  
Fax: 06102-306-1801  
E-Mail: kundenservice@canadalife.de  
www.canadalife.de

## 2 Welche Aufsichtsbehörden gibt es?

Canada Life Assurance Europe plc unterliegt der Aufsicht der:

- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin),  
Bereich Versicherungen Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn  
Tel.: 0228-4108-0  
Fax: 0228-4108-1550
- Central Bank of Ireland  
PO Box 559, Dublin 1, Ireland  
Tel.: +3531-224-6000  
Fax: +3531-671-5550  
www.centralbank.ie

## 3 Wie kommt der Versicherungsvertrag zustande? Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz? Besteht eine Antragsbindungsfrist?

Der Versicherungsvertrag kommt zustande, wenn Sie einen Antrag auf Abschluss eines GENERATION business bei uns einreichen und wir Ihren Antrag annehmen. Die Annahme erfolgt regelmäßig mit Übersendung des Versicherungsscheins.

Weicht der Inhalt des Versicherungsscheins von Ihrem ursprünglichen Antrag ab, werden wir Sie auf die Änderungen deutlich sichtbar im Versicherungsschein hinweisen. Wir verzichten auf eine Frist, während der Sie an Ihren Antrag gebunden wären.

Im Fall von Ausschlüssen und Risikozuschlägen erhalten Sie von uns ein Änderungsangebot. In diesem Änderungsangebot nennen wir auch die Frist, wie lange wir uns an das Angebot gebunden halten.

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn wir die Annahme Ihres Antrags erklärt und Sie den ersten Beitrag (Einlösungsbeitrag) gezahlt haben. Der Versicherungsschutz beginnt jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Der Versicherungsschutz kann entfallen, wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen. Bitte lesen Sie dazu auch § 2 und § 16 der Versicherungsbedingungen für Ihren GENERATION business.

#### **4 Welches sind die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung?**

Es gelten die Versicherungsbedingungen für Ihren GENERATION business von Canada Life, die Sie vor Vertragsabschluss gemeinsam mit diesen Informationen in Textform erhalten haben.

Der GENERATION business ist eine fondsgebundene, aufgeschobene Rentenversicherung. Zum vereinbarten Rentenbeginn zahlen wir eine Rente oder wahlweise eine einmalige Kapitalleistung.

Die wesentlichen Merkmale der Versicherung ergeben sich insbesondere aus den §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 8 der Versicherungsbedingungen für den GENERATION business von Canada Life.

#### **5 Welche Besonderheiten gelten bei Zuzahlungen?**

Sie können nach Maßgabe von § 18 der Versicherungsbedingungen für den GENERATION business Zuzahlungen leisten.

Für die erste Zuzahlung auf einen Vertrag mit laufenden Beiträgen wird ein gesonderter, neuer Vertrag angelegt.

Für Zuzahlungen in den GENERATION UWP-Fonds III gibt es gegebenenfalls weitere Einschränkungen, insbesondere für Zuzahlungen zu Einmalbeitragsverträgen. Informationen hierzu finden Sie in § 2 der Anlage 1 – GENERATION UWP-Fonds III.

Wenn für eine Zuzahlung ein neuer Vertrag angelegt wird, gelten die für den GENERATION business oder, sollte dieser Vertragstyp zum Zeitpunkt der Zuzahlung nicht mehr angeboten werden, die für einen vergleichbaren Vertragstyp zum Zeitpunkt der Zuzahlung verwendeten Versicherungsbedingungen.

#### **6 Welche zusätzlichen Kosten können anfallen?**

Wir sind gemäß § 22 berechtigt, Ihnen die Kosten der jeweiligen gescheiterten Einlösung einer Lastschrift mit mindestens 15 € in Rechnung zu stellen. Die Kosten werden bei laufender Beitragszahlung regelmäßig gemeinsam mit der nächsten Beitragszahlung erhoben.

Im Fall eines Rücktritts vor Zahlung des Einlösungsbeitrags können wir von Ihnen die Kosten der zum Zwecke der Gesundheitsprüfung durchgeführten ärztlichen Untersuchungen verlangen.

#### **7 Vorläufiger Versicherungsschutz bei Vereinbarung der Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente oder Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit**

Wir gewähren vorläufigen Versicherungsschutz auf der Grundlage der Versicherungsbedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz bei der Wahl der Zusatzoption „Berufsunfähigkeitsrente“ oder „Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit“ (im weiteren „Bedingungen VVS“), die Sie als Teil der Antragsunterlagen erhalten haben.

Im Rahmen des vorläufigen Versicherungsschutzes zahlen wir im Versicherungsfall maximal die jeweils beantragte Leistung. Die Begrenzung der jeweiligen Leistungshöhe können Sie § 1 der Bedingungen VVS entnehmen.

Kommt die beantragte Berufsunfähigkeitsversicherung zustande, erbringen wir zudem die Leistung aus der Beitragsbefreiung, maximal bis zur Höhe eines Betrags von 3.000 € jährlich (siehe hierzu § 1 Bedingungen VVS).

Der vorläufige Versicherungsschutz beginnt, sobald Ihr Antrag auf Abschluss der beantragten Versicherung und ein SEPA-Lastschriftmandat betreffend die Beitragszahlung für die beantragte Versicherung vollständig ausgefüllt und unterzeichnet bei uns eingegangen sind.

Voraussetzung für den vorläufigen Versicherungsschutz ist jedoch, dass die bedingungsgemäßen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind (siehe hierzu § 2 Bedingungen VVS). So darf z. B. der beantragte Versicherungsbeginn nicht später als 90 Tage nach der Unterzeichnung Ihres Antrags liegen.

Der vorläufige Versicherungsschutz kann unter bestimmten Voraussetzungen entfallen, wenn Sie den für die beantragte Versicherung fälligen ersten Beitrag (Einlösungsbeitrag) nicht oder nicht rechtzeitig zahlen.

Der vorläufige Versicherungsschutz endet insbesondere (siehe hierzu im Übrigen § 3 Bedingungen VVS),

- wenn der Versicherungsschutz aus der beantragten Versicherung begonnen hat,
- Sie Ihren Antrag zurückgenommen, angefochten oder widerrufen haben oder
- Ihr Antrag von uns abgelehnt oder zurückgestellt wurde.

Weitere Einzelheiten zum vorläufigen Versicherungsschutz finden Sie in den Versicherungsbedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz in Ihrem Antrag.

## 8 Welches Ertragsrisiko besteht?

Sie nehmen an der Wertentwicklung des dem Vertrag zugrunde liegenden Fonds bzw. Fondsportfolios mit seinen Renditeaussichten direkt teil, aber – je nach Ausrichtung des jeweiligen Fonds bzw. Fondsportfolios – entsprechend auch an den hiermit verbundenen Risiken der Anlage. Diese direkte Beteiligung an dem Fonds bzw. dem Fondsportfolio bietet die Chance auf Wachstum, birgt aber auch das Risiko eines möglichen Kapitalverlustes. Das bedeutet, dass der Wert Ihres GENERATION business sowohl steigen als auch fallen kann.

Die Entwicklung des dem Vertrag zugrundeliegenden Fonds bzw. Fondsportfolios ist nicht vorauszusehen, so dass wir die Höhe des Fondsguthabens nicht garantieren können. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge sind kein Indikator für künftige Erträge.

Ihrem Vertrag kann unter bestimmten Voraussetzungen aber auch ein garantierter Wert zustehen.

Bitte lesen Sie hierzu die Versicherungsbedingungen zum GENERATION business. Bei einer Investition in den GENERATION UWP-Fonds III informieren Sie sich bitte hierzu auch in Anlage 1 – GENERATION UWP-Fonds III, zu den Versicherungsbedingungen zu Ihrem GENERATION business. Bei einer Investition in das APM (Serie bAV) finden Sie weitere Informationen in Anlage 2 – APM (Serie bAV), zu den Versicherungsbedingungen zu Ihrem GENERATION business.

Bitte beachten Sie auch die Beispielrechnung unter Ziffer 3 im Abschnitt II. „Besondere Informationen für Ihren GENERATION business, Teil I“.

## 9 Wie und bis wann können Sie Ihre Vertragserklärung widerrufen?

Sie können Ihre Vertragserklärung auf Abschluss des GENERATION business innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. schriftlich, per E-Mail oder in anderer lesbarer Form) widerrufen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an die folgende Postanschrift:

- Canada Life Assurance Europe plc  
Niederlassung für Deutschland  
Geschäftsstelle Neu-Isenburg  
Siemensstraße 8, 63263 Neu-Isenburg  
E-Mail: kundenservice@canadalife.de

Der Lauf Ihrer Widerrufsfrist beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen der Versicherungsschein und die Vertragsbestimmungen einschließlich der Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen zu dem Versicherungsvertrag (bestehend aus Abschnitt I. „Produktinformationsblatt der Canada Life für den GENERATION business“, Abschnitt II. „Besondere Informationen für Ihren GENERATION business“ sowie diesem Abschnitt III. „Allgemeine Informationen für Ihren GENERATION business“) und eine deutlich gestaltete Belehrung über das Widerrufsrecht und die Rechtsfolgen des Widerrufs jeweils in Textform zugegangen sind.

Die Widerrufsbelehrung erhalten Sie zusammen mit dem Versicherungsschein.

Widerrufen Sie Ihre auf den Abschluss des GENERATION business gerichtete Vertragserklärung, endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen für den Fall, dass Sie dem Beginn des Versicherungsschutzes bereits vor dem Ende der Widerrufsfrist zugestimmt haben, den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge. Den Teil der Beiträge, der auf die Zeit bis zum Zugang der Widerrufserklärung entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich je nach vereinbarter Zahlungsweise um einen Betrag von 1/30 der Monatsprämie, 1/90 der Vierteljahresprämie, 1/180 der Halbjahresprämie bzw. 1/360 der Jahresprämie pro Tag. Ist die Zahlung eines Einmalbetrages vereinbart, beträgt der einbehaltene Beitrag  $\frac{1}{360} \times \text{Einmalbetrag} / \text{Anzahl der Versicherungsjahre pro Tag}$ .

Zusätzlich zahlen wir Ihnen den Rückkaufswert nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Falls Ihnen die Belehrung zu Ihrem Widerrufsrecht nicht oder nicht in ordnungsgemäßer Form zugegangen ist, erstatten wir Ihnen statt des Rückkaufswertes die für das erste Vertragsjahr gezahlten Beiträge, wenn dies für Sie günstiger ist. Dies gilt nicht, wenn Sie bereits Leistungen aus dem GENERATION business erhalten haben. Eine Überschussbeteiligung findet nicht statt.

## 10 Welche Möglichkeiten haben Sie, den Vertrag zu beenden?

Sie können Ihren GENERATION business jederzeit vor aktuellem Rentenbeginn in Textform kündigen.

Bei Kündigung zahlen wir den Rückkaufswert, soweit der Auszahlung nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

Die Rückzahlung der von Ihnen geleisteten Beiträge können Sie nicht verlangen.

## 11 Wie berechnet sich Ihr Rückkaufswert?

### a) Rückkaufswert für GENERATION business-Verträge

Beim GENERATION business berechnen wir den Rückkaufswert wie folgt:

Ausgangspunkt der Berechnung ist der Wert des Anteilguthabens, der sich aus der Summe aller Ihrem GENERATION business zu dem jeweiligen Zeitpunkt zugewiesenen Anteile multipliziert mit dem jeweiligen Rücknahmekurs ergibt, der sogenannte Rückkaufswert.

Bei einer Anlage in den GENERATION UWP-Fonds III kann der Wert der Anteile durch eine Wertangleichung reduziert oder durch einen möglichen Schlussbonus erhöht werden (siehe Anlage 1 – GENERATION UWP-Fonds III, § 6).

Ergänzend verweisen wir auf die Angaben in der Beispielrechnung unter Ziffer 3 des Abschnittes II. „Besondere Informationen für Ihren GENERATION business, Teil I“.

Wir können Ihnen keinen Mindestbetrag für den Rückkaufswert garantieren.

### b) Hinweis auf die Beispielrechnung zum Rückkaufswert

Die Beispielrechnung zu möglichen Rückkaufswerten entnehmen Sie bitte Ziffer 3 des Abschnittes II. „Besondere Informationen für Ihren GENERATION business, Teil I“.

## 12 Müssen Sie bei frühzeitiger Vertragsbeendigung mit weiteren Abzügen rechnen?

Weitere Abzüge (Stornogebühr) für eine frühzeitige Vertragsbeendigung werden nicht vorgenommen.

## 13 Sprache

Die Versicherungsbedingungen und sämtliche Informationen sind in deutscher Sprache verfasst. Auch die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags erfolgt in deutscher Sprache.

## 14 Schlichtungsstelle

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Damit können Sie regelmäßig nach Erhalt einer unserer Entscheidungen ein kostenloses außergerichtliches Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Dazu müssten Sie Ihre Beschwerde telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder in jeder anderen geeigneten Form beim Versicherungsombudsmann e.V. einlegen. Die Kontaktdaten lauten:

- Versicherungsombudsmann e.V.  
Postfach 08 06 32, 10006 Berlin  
Tel.: 0800-3696000  
Fax: 0800-3699000  
E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de)  
Internetseite: [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de)

Ferner können Sie auch Beschwerden an die oben unter Ziffer 2 des Abschnittes III. „Allgemeine Informationen für Ihren GENERATION business“ genannten Aufsichtsbehörden richten.

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Tel.: 0800-3696000  
Fax: 0800-3699000  
E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de)  
Internetseite: [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de)

Ferner können Sie auch Beschwerden an die oben unter Ziffer 2 des Abschnittes III. „Allgemeine Informationen für Ihren GENERATION business“ genannten Aufsichtsbehörden richten.

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

## 15 Keine Befristung der Gültigkeitsdauer der Informationen

Die Gültigkeitsdauer der Ihnen in den Vertragsbestimmungen einschließlich der Versicherungsbedingungen, den weiteren Informationen zu dem Versicherungsvertrag (bestehend aus dem „Informationsblatt zu Versicherungsprodukten“ für gegebenenfalls gewählte Zusatzoptionen, Abschnitt I. „Besondere Informationen für Ihren GENERATION business plus“, Teil I“, dem Basisinformationsblatt für den GENERATION business, den Dokumenten zu den Anlageoptionen der von Ihnen gewählten Fonds, Abschnitt I.“, „Besondere Informationen für Ihren GENERATION business plus, Teil II“ sowie diesem Abschnitt II. „Allgemeine Informationen für Ihren GENERATION business“) zur Verfügung gestellten Informationen ist nicht befristet.

Sollten sich aber die risikorelevanten Eckdaten der versicherten Person ändern, bevor wir den Antrag annehmen, können wir Ihnen ein Änderungsangebot unterbreiten. Mit Unterbreitung eines Änderungsangebots verlieren die hiermit zur Verfügung gestellten Informationen, soweit sie durch das Änderungsangebot geändert werden, ihre Gültigkeit.

Kommt der Vertrag wie vorgesehen zustande, gelten die Informationen während der gesamten Vertragsdauer, solange nicht Vertragsänderungen vorgenommen werden.